

Vereinbarung über die Überlassung von biologischem Material (MTA)

zwischen

dem BEREITSTELLER

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23

1090 Wien

(im Folgenden „BEREITSTELLER“)

und

dem EMPFÄNGER

Name, Anschrift

(im Folgenden „EMPFÄNGER“)

Präambel

Der BEREITSTELLER hat im Zuge von wissenschaftlichen Forschungen BIOLOGISCHES MATERIAL wie nachfolgend beschrieben entwickelt. Der EMPFÄNGER beabsichtigt, nicht-kommerzielle FORSCHUNG mit dem genannten BIOLOGISCHEN MATERIAL zu betreiben.

Der BEREITSTELLER stellt, das BIOLOGISCHE MATERIAL dem EMPFÄNGER unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung.

1. Als BIOLOGISCHES MATERIAL wird folgendes biologisches Material bezeichnet:

, und enthält Nachkommen, Subklone und Derivate davon. BIOLOGISCHES MATERIAL wird in Anlage A zu diesem Vertrag genauer beschrieben.

2. Das BIOLOGISCHE MATERIAL darf vom EMPFÄNGER nur für folgende nicht-kommerzielle Forschungszwecke und Studien genutzt werden:

(im Folgenden "FORSCHUNG").

Das BIOLOGISCHE MATERIAL wird ausschließlich für Forschungszwecke mit Labortieren oder für in-vitro-Experimente zur Verfügung gestellt, nicht jedoch für Versuche am Menschen. Der EMPFÄNGER erklärt ausdrücklich, das Material zu keinem anderen Zweck zu verwenden. Weder das BIOLOGISCHE MATERIAL noch irgendwelche biologischen oder anderen damit behandelten Materialien dürfen am Menschen eingesetzt werden.

3. Alle wie immer gearteten Rechte an dem BIOLOGISCHEN MATERIAL verbleiben beim BEREITSTELLER. Durch diesen Vertrag werden keinerlei Rechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt. Der EMPFÄNGER wird, den BEREITSTELLER umgehend schriftlich informieren, sobald eine kommerziell verwertbare und/oder patentierbare Technologie, eine Erfindung, ein Material oder ein Produkt unter Verwendung des BIOLOGISCHEN MATERIALS während der FORSCHUNG entdeckt oder gemacht wird.

Der EMPFÄNGER erklärt weiters, dass durch diese Vereinbarung keinerlei Ansprüche:

- an Patenten des BEREITSTELLERS,
- auf sonstige Nutzungsrechte am BIOLOGISCHEN MATERIAL, oder
- an im Zuge der FORSCHUNG und unter Verwendung des BIOLOGISCHEN MATERIALS entstandenen Technologien, Erfindungen, Produkten oder anderen Materialien,

für ihn begründet werden.

Jeglicher dahingehender Gebrauch des BIOLOGISCHEN MATERIALS durch den EMPFÄNGER bedarf eines gesonderten Vertrags zwischen BEREITSTELLER und EMPFÄNGER, den die Vertragspartner in gutem Einvernehmen zu verhandeln beabsichtigen und der geeignete Regelungen über die Vergütung für den BEREITSTELLER für solche Nutzungen enthalten soll. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, keinerlei gewinn- oder vermarktungsorientierte Aktivitäten vor dem Abschluss eines solchen Vertrages zu setzen.

4. Diese Vereinbarung schränkt die Rechte des BEREITSTELLERS, das BIOLOGISCHE MATERIAL Dritten zur Verfügung zu stellen, in keiner Weise ein.
5. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, das BIOLOGISCHE MATERIAL ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des BEREITSTELLERS solchen Personen oder Organisationen, die nicht unmittelbar seiner Aufsicht unterstehen, in keiner Weise zugänglich zu machen und verpflichtet sich darüber hinaus, diese Verpflichtung auch allen Mitarbeitern und Vertragspartnern zu überbinden.
6. Das BIOLOGISCHE MATERIAL wird maximal Jahr(en) ab Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die FORSCHUNG zur Verfügung gestellt, außer die Vereinbarung wird

einvernehmlich und ausdrücklich verlängert. Eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung ist vom EMPFÄNGER in die Wege zu leiten.

Der EMPFÄNGER verpflichtet sich in folgenden Fällen, das BIOLOGISCHE MATERIAL oder allfällige Reste davon, dem BEREITSTELLER zurückzustellen oder das BIOLOGISCHE MATERIAL vorschriftsmäßig zu entsorgen:

- der EMPFÄNGER verwendet das BIOLOGISCHE MATERIAL nicht,
 - der EMPFÄNGER beabsichtigt das BIOLOGISCHE MATERIAL nicht zu verwenden,
 - bei Beendigung der FORSCHUNG, oder
 - bei Beendigung dieses Vertrags.
7. Durch die Bereitstellung des BIOLOGISCHEN MATERIALS wird das Recht des BEREITSTELLERS, Dokumente im Zusammenhang mit dem BIOLOGISCHEN MATERIAL zu veröffentlichen in keiner Weise eingeschränkt.
8. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, Abschriften aller Manuskripte und Zusammenfassungen, die für eine Veröffentlichung vorgesehen sind und Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit dem BIOLOGISCHEN MATERIAL preisgeben könnten, dem BEREITSTELLER mindestens 30 Tage vor Veröffentlichung zu übersenden. Der BEREITSTELLER hat so die Möglichkeit, rechtzeitig Schutzrechte anzumelden. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, im Acknowledgement sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen die wissenschaftlichen Mitarbeiter des BEREITSTELLERS im Hinblick auf die Bereitstellung des BIOLOGISCHEN MATERIALS bzw. anderer direkter Forschungsbeiträge zu nennen.
9. Der EMPFÄNGER nimmt zur Kenntnis, dass das BIOLOGISCHE MATERIAL experimentellen Charakters ist und daher keinerlei Gewährleistungen oder Garantien seitens des BEREITSTELLERS abgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt der BEREITSTELLER keinerlei Haftung für die Freiheit von Mängeln jeder Art. Der BEREITSTELLER haftet insbesondere nicht:
- für den Eingriff in Schutzrechte Dritter,
 - für Nachteile, die dem Empfänger im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, oder
 - für Nachteile die dem Empfänger aus der Lagerung oder der Verwendung des BIOLOGISCHEN MATERIALS entstehen.

Der EMPFÄNGER hält den BEREITSTELLER und dessen Vertreter und Angestellte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den damit übernommenen Pflichten vollkommen schad- und klaglos und ersetzt diesen allenfalls geleistete Zahlungen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts und wird entsprechend ausgelegt. Gerichtsstand ist Wien.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punkts bedürfen der Schriftform.
12. Mit Unterfertigung dieses Vertrags verlieren alle vorangegangenen Willens- oder Wissenserklärungen der Vertragspartner, ihre Wirksamkeit, sofern sie sich direkt oder indirekt auf den Vertragsgegenstand beziehen. Ausgenommen ist eine allfällige Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern, die weiter bestehen bleibt.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirkung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die betroffenen Regelungen sind von den Vertragsparteien durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten erreichen.

Für den EMPFÄNGER

Name

Position: _____

Datum, Unterschrift

Für den BEREITSTELLER

Name

Position: Forscher

Datum, Unterschrift

Name

Position: Organisationseinheitsleiter

Datum, Unterschrift